

**Satzung
für die Ehrung von juristischen und natürlichen
Personen, die sich auf politischem,
wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder
sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau
(Westf.) besonders verdient gemacht haben
vom 06.07.2021**

Zentrale Verwaltungsaufgaben

Ratsbeschluss vom 30.06.2021
Bekanntmachung vom 09.07.2021
(In Kraft getreten am 10.07.2021)

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Satzung
für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen,
die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder
sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders
verdient gemacht haben
vom 06.07.2021**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Besondere Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) einer Ehrenbezeichnung,
- c) der Plakette der Stadt Gronau (Westf.) -Stadtplakette-,
- d) der Ehrenmedaille der Stadt Gronau (Westf.),
- e) der Jubiläumsauszeichnung der Stadt Gronau (Westf.),
- f) des Kulturpreises der Stadt Gronau (Westf.),
- g) des Unternehmenspreises der Stadt Gronau (Westf.)

öffentlich geehrt werden. Für jede Ehrung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

**§ 2
Ehrenbürgerrecht**

Die Stadt Gronau (Westf.) kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

**§ 3
Ehrenbezeichnung**

Personen, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglieder, stellvertretende Bürgermeister/innen oder Ehrenbeamte waren und in Ehren ausgeschieden sind, kann folgende Ehrenbezeichnung verliehen werden:

- Ehrenbürgermeister/in (für ausgeschiedene stellvertretende Bürgermeister/innen),
- Ehrenratsmitglied (für ausgeschiedene Ratsmitglieder),
- Ehrenwehrführer/in (für ausgeschiedene Wehrführer/innen),

- Ehrenstadtbrandmeister/in (für ausgeschiedene Stadtbrandmeister/innen).

Die als Ratsmitglied, stellvertretender Bürgermeister oder Ehrenbeamter in der Stadt Gronau (Westf.) verbrachten Zeiten können zusammengerechnet werden. Tätigkeiten, die in einer anderen Gemeinde als Ratsmitglied, stellvertretender Bürgermeister oder Ehrenbeamter ausgeübt wurden, sind für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung nicht anrechnungsfähig.

§ 4 Stadtplakette

- (1) Mit der "Plakette der Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste" können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) erworben haben.
- (2) Die Plakette der Stadt Gronau (Westf.) trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Gronau (Westf.) und die Inschrift "Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste". Auf der Rückseite sind historische Stadtbilder der beiden Stadtteile sowie der Hinweis auf die urkundliche Erwähnung dargestellt. Der Stadtplakette wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber/von der Inhaberin als Anstecknadel getragen werden kann.

§ 5 Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille der Stadt Gronau (Westf.) trägt das Stadtwappen und die Inschrift "Ehrenmedaille der Stadt Gronau/Westf.". Sie wird den Ratsmitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Rat überreicht, wenn sie dem Rat wie folgt angehört haben:
 - Ehrenmedaille in Bronze nach 2 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
 - Ehrenmedaille in Silber nach 4 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
 - Ehrenmedaille in Gold nach 6 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
- (2) Der Ehrenmedaille wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber/der Inhaberin als Anstecknadel getragen werden kann.

§ 6 Jubiläumsauszeichnung

Ratsmitglieder, die dem Rat langjährig angehören, erhalten eine Jubiläumsauszeichnung. Als Jubiläumsauszeichnung dient eine Urkunde, die Ratsmitgliedern ab 20-jähriger Ratstätigkeit (weiter in 5-Jahresschritten) verliehen wird. Sie wird zum Ende einer jeden Wahlperiode überreicht.

§ 7
Kulturpreis

- (1) Der Kulturpreis wird als Anerkennung für besondere Leistungen oder als Förderpreis zur Förderung junger Talente in den Bereichen Literatur, Theater, bildende Künste, Musik und Heimatpflege verliehen.
- (2) Die Preisträger/Preisträgerinnen oder ihre Initiativen und Arbeiten sollen einen Bezug zu Gronau haben.
- (3) Der Preis wird an Personen oder Gruppen verliehen.
- (4) Der Aufsichtsrat der Kulturbüro Gronau GmbH berät die Preisverleihung vor. Der Rat der Stadt Gronau entscheidet über die Verleihung des Kulturpreises.
- (5) Der Preis wird mit 1.000 € dotiert.

§ 8
Unternehmenspreis

- (1) Der Preis wird als Anerkennung für besondere Leistungen eines Unternehmens oder als Förderpreis zur Förderung junger Unternehmen verliehen. Der Rat der Stadt Gronau legt den Kriterienkatalog für die Verleihung fest.
- (2) Das Unternehmen des Preisträgers/der Preisträgerin ist in Gronau ansässig.
- (3) Der Aufsichtsrat der WTG GmbH berät die Preisverleihung vor. Der Rat der Stadt Gronau entscheidet über die Verleihung des Unternehmenspreises.
- (4) Der Preis wird mit 1.000 € dotiert.

§ 9
Antragstellung, Verleihung und Entziehung einer Auszeichnung

- (1) Anträge auf Auszeichnung sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.) zu stellen. Dabei ist im Einzelnen anzugeben, für welche besonderen Verdienste die Auszeichnung beantragt wird.
- (2) Beschlüsse über die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.
- (3) Die Entziehung einer Auszeichnung im Sinne dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.

- (4) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 u. 2 gelten nicht für Auszeichnungen nach §§ 5 u. 6. Hier erfolgt die Auszeichnung aufgrund der in diesen Paragraphen getroffenen Voraussetzungen.

§ 10 Ehrenurkunde

Über jede Auszeichnung dieser Satzung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu unterzeichnen ist und Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Über diese Ehrungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 11 Übergabe der Auszeichnung

Die Übergabe ist in würdiger Form durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin gem. § 67 GO NRW vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben vom 20.07.2020 außer Kraft.